Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1690

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von den Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Busse (Herford), Dorn und Genossen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

— Drucksache V/473 —

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Kuchtner

Der Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Busse (Herford), Dorn und Genossen ist in der 38. Sitzung des Deutschen Bundestages am 4. Mai 1966 an den Rechtsausschuß überwiesen worden. Unmittelbar nach der Überweisung hat der Rechtsausschuß am 29. Juni 1966 die Beratung aufgenommen, sie aber unterbrechen müssen, um die Stellungnahmen des Verbandes der Haftpflicht-, Unfall- und Kraftverkehrsversicherer e. V. (HUK-Verband) und des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen einzuholen. Diese Stellungnahmen gingen am 29. August 1966 ein. Die Beratung im Rechtsausschuß wurde am 23. Februar 1967 fortgesetzt und am 13. April 1967 abgeschlossen.

Das Anliegen der Fraktion der FDP geht dahin, die Beweislast, wie sie im Versicherungsvertragsgesetz für den Unfall vorgesehen ist, nicht durch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Lasten des Versicherten umkehren zu können. Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist die Beweislast bei der normalen Lebensversicherung auf Seiten des Versicherers. Er hat im Falle des Todes den Beweis zu führen, daß der Tote freiwillig aus dem Leben geschieden ist, wenn er von seiner Leistung frei werden will. Der Gesetzgeber hat für diesen Fall eine Unabdingbarkeitsklausel in das Gesetz aufgenommen (§ 178 VVG). Anders ist es bei der Unfallversicherung.

§ 181 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sieht vor, daß in der Unfallversicherung der Versicherer von der Leistung frei ist, wenn der von dem Unfall Betroffene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Vorsatz, die eigene Gesundheit zu beschädigen, wird als ein außerhalb des tatsächlichen Geschehensablaufs stehendes subjektives Merkmal behandelt, dessen Vorhandensein der Versicherer zu beweisen hat. Diese gesetzliche Regelung ist durch die in den Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung erfolgte vertragliche Festlegung des Unfallbegriffs überholt. Nach § 2 Abs. 1 dieser Bedingungen liegt ein Unfall vor, wenn der Versicherte durch ein plötzliches, von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet. Die Unfreiwilligkeit der Gesundheitsbeschädigung gehört danach zum Unfall. Dieser stellt als Versicherungsfall den anspruchsbegründenden Tatbestand dar und ist infolgedessen nach allgemeinen Beweisregeln mit allen seinen Merkmalen, d. h. auch dem der Unfreiwilligkeit der Gesundheitsbeschädigung, vom Versicherten zu beweisen. Für die Anwendung des § 181 Abs. 1 Satz 1 VVG bleibt somit kein Raum mehr, da der Versicherte eine unfreiwillig erlittene Beschädigung der eigenen Gesundheit niemals vorsätzlich herbeigeführt haben kann.

Dem Beweisnotstand, der sich, insbesondere wenn keine Zeugen beim Geschehensablauf zugegen waren, für den Versicherten oder seine Hinterbliebenen daraus ergeben kann, daß ein negatives subjektives Tatbestandsmerkmal, nämlich das Fehlen der Freiwilligkeit, bewiesen werden muß, hat die Rechtsprechung seit jeher durch Beweiserleichterungen für den Anspruchsteller, vor allem durch Zu-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

lassung des Prima-facie-Beweises und Zugrundelegung von Erfahrungssätzen des täglichen Lebens, abzuhelfen versucht. Damit hat jedoch nicht verhindert werden können, daß sich in unaufklärbaren Fällen mit zweifelhaftem äußeren und inneren Geschehensablauf — und zwar nicht nur bei Ereignissen mit tödlichem Ausgang, sondern auch dann, wenn der Verletzte infolge eines Schocks oder aus sonstigen Gründen sich nicht mehr an den Unfallhergang erinnern konnte — Nachteile für den Anspruchsteller ergaben, weil die Unfreiwilligkeit der Gesundheitsbeschädigung nicht bewiesen werden konnte.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen derartige unter menschlichen und sozialen Gesichtspunkten unerwünschte Prozeßergebnisse für die Zukunft vermieden werden. Abweichend von der ursprünglichen Drucksache V/473 geht der vom Ausschuß beschlossene Entwurf in Artikel I Nr. 1 zwar von dem seit Jahrzehnten in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannten Unfallbegriff der Allgemeinen Versicherungsbedingungen aus, sieht aber in einer neuen als § 180 a in das Versicherungsvertragsgesetz einzufügenden Vorschrift vor, daß bei Zweifeln daran, ob der vom Unfall Betroffene die Gesundheitsbeschädigung unfreiwillig erlitten hat, die Unfreiwilligkeit vermutet wird, bis der Versicherer das Gegenteil, d. h. praktisch die vorsätzliche Herbeiführung der Gesundheitsbeschädigung durch den Verletzten selbst, bewiesen hat. Die Fälle des non liquet sollen in Zukunft nicht mehr zu Lasten des Versicherten, sondern des Versicherers gehen. Um dieses Ergebnis zu sichern, wird in Absatz 2 des neuen § 180 a vorgesehen, daß der Versicherer sich auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften des Absatzes 1 zum Nachteil des Betroffenen abgewichen wird, nicht berufen kann. Durch die in Artikel I Nr. 2 vorgesehene Neufassung des § 181 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes wird dessen, wie bereits eingangs bemerkt, durch die Festlegung des Unfallbegriffs in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen überholter Satz 1 beseitigt. § 181 regelt nur noch Fälle, in denen die sich für den Betroffenen als Unfall darstellende unfreiwillige Gesundheitsbeschädigung von einem Dritten vorsätzlich herbeigeführt worden ist.

Bonn, den 26. April 1967

Frau Dr. Kuchtner
Berichterstatterin

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/473 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. April 1967

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi — Vorsitzender

Frau Dr. Kuchtner — Berichterstatterin

Zusammenstellung

des von den Abgeordneten Frau Dr. Diemer-Nicolaus, Busse (Herford), Dorn und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag

— Drucksache V/473 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel I	Artikel I
Nach *§ 185 des* Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) wird folgender *§ 185 a* eingefügt:	**Das** Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S . 263), **zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 213)** wird **wie folgt geändert:**
	1. Nach **§ 180** wird folgender **§ 180 a** eingefügt:
„*§ 185 a*	„**§ 180 a**
	(1) Hängt die Leistungspflicht des Versicherers davon ab, daß der Betroffene unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erlitten hat, so wird die Unfreiwilligkeit bis zum Beweise des Gegenteils vermutet.
Auf eine Vereinbarung, durch *welche* von den Vorschriften des *§ 181 Abs. 1* zum Nachteil des *Versicherungsnehmers* abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen."	**(2)** Auf eine Vereinbarung, durch **die** von den Vorschriften des **Absatzes 1** zum Nachteil des **Betroffenen** abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen."
	2. § 181 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn im Falle des § 179 Abs. 3 der Versicherungsnehmer vorsätzlich durch eine widerrechtliche Handlung den Unfall herbeigeführt hat."

Entwurf	Beschlüsse des 12. Ausschusses
Artikel II	Artikel II
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel III	Artikel III
Dieses Gesetz tritt *am Tage* nach seiner Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt **einen Monat** nach seiner Verkündung in Kraft.